

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 396
S. 1338 - 1341

07. 07. 1993

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80 - 4040

Prüfungsordnung für das

Weiterbildende Studium Angewandte Technologie
im Umweltschutz- und Sicherheitsingenieurwesen
für ausländische Graduierte mit dem
Abschluß Magister der Angewandten Technologie
an der

Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 17. März 1993

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 89 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die RWTH die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Magistergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Ziel, Umfang und Art der Semesterprüfungen
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Magisterprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 13 Magisterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Magisterurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aberkennung des Magistergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Weiterbildende Studiums, das einem Zusatzstudiengang im Sinne von § 87 Abs. 3 WissHG entspricht, soll ausländischen Kandidaten*) unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen ihrer Herkunftsregion ingenieur- und naturwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Angewandten Technologie im Umweltschutz- und Sicherheitsingenieurwesen vermitteln, die sie zu selbständigem Handeln beim Einsatz neuer Technologien befähigen.

(2) Die Magisterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Verwendung in der Berufspraxis gewonnenen Spezialkenntnisse und ihre wissenschaftlichen Grundlagen erworben hat.

(3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt; die Magisterarbeit kann auf Antrag in Englisch abgefaßt werden.

§ 2

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften den Grad eines Magisters bzw. einer Magistra der Angewandten Technologie.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. der mit mindestens „gut“ bzw. der entsprechenden ausländischen Bewertung abgeschlossene „Bachelor of Science (in Engineering)“ oder ein gleichwertiger Abschluß, ggf. ein höherer Abschluß, einer international anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder in einem zugehörigen grundständigen Studium der Ingenieur- oder Naturwissenschaften;
2. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache gemäß § 68 Abs. 1 WissHG, die mit der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) entsprechend der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 13. November 1987 (GABI. NW. 1988 S. 27) nachgewiesen wird und
3. eine Altersgrenze von in der Regel bis zu 35 Jahren.

(2) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind; trifft der Dekan der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften im Benehmen mit dem Akademischen Auslandsamt der RWTH.

§ 4

Regelstudienzeit, Studieninhalt und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung vier Semester.

(2) Der Studienumfang soll im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 70 Semesterwochenstunden betragen. Zusätzlich ist ein Industriepraktikum von mindestens vier Wochen Dauer abzuleisten. Die Studienordnungen können auch die Teilnahme an auswärtigen Lehrgängen und/oder Exkursionen empfehlen.

(3) Der Studieninhalt umfaßt Grundlagen und Technologie des Umweltschutzes und der Sicherheitstechnik. Die Studieninhalte sind zu auswählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung gehen Semesterprüfungen zum Abschluß der ersten drei Studiensemester jeweils voraus.
- (2) Das Bestehen der Semesterprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums und für die Zulassung zur jeweils folgenden Semesterprüfung. Eine nicht bestandene Semesterprüfung muß im nächstfolgenden, vom Prüfungsausschuß bestimmten und mitgeteilten Termin abgeschlossen werden. Ein Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist endgültig und schließt den Kandidaten von der Fortsetzung des Studiums aus.
- (3) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuß erfolgen.

§ 6 Ziel, Umfang und Art der Semesterprüfungen

(1) Durch die Semesterprüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des jeweils vorhergehenden Studiensemesters erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und eine systematische Orientierung im Studienfach erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium fortzusetzen.

Die Semesterprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen oder schriftlichen Klausurarbeiten oder beurteilten Haus- oder Studienarbeiten nach Maßgabe der Studienordnung. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters von dem verantwortlichen Lehrenden verbindlich festgelegt.

§ 7 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Der Vorsitzende kommt aus der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften, sein Stellvertreter aus einer anderen Ingenieurfacultät. Von den zwei weiteren Professoren wird je einer aus den Bereichen Naturwissenschaften und Medizin gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses – mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter – Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes der RWTH.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Prüfung (Diplom oder Magister) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er innerhalb von 15 Tagen verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Magisterprüfung

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
 1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der RWTH als Teilnehmer an diesem Weiterbildenden Studium zugelassen ist,
 3. die Semesterprüfung bestanden hat und
 4. das Industriepraktikum gemäß § 4 Abs. 2 erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. In dem Antrag sind die Prüfungsfächer und das vorgesehene Thema der Magisterarbeit zu bezeichnen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen,
 2. ein tabellarischer Lebenslauf,
 3. das Studienbuch,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung in diesem Weiterbildenden Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Magisterprüfung oder zu Teilprüfungen der Magisterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Kandidat die Magisterprüfung in diesem Weiterbildenden Studium endgültig nicht bestanden hat.
- Die Zulassung kann im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 12 Umfang und Art der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus den Fachprüfungen
- Abfall und Recycling/Gewässerreinigung.
 - Sicherheitstechnik und
 - nach Wahl des Kandidaten Energietechnik oder Ökologie/Ökonomie oder Luftreinhaltung.
- (2) Jede Fachprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausurarbeit (§ 15) und einer mündlichen Prüfung (§ 16).
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem seines Spezialgebietes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Magisterarbeit kann von jedem in diesem Weiterbildenden Studium in Forschung und Lehre tätigen Professor betreut werden. Der Kandidat kann das Thema der Magisterarbeit vorschlagen.
- (3) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (4) Auf Antrag kann die Magisterarbeit in englischer Sprache abgefaßt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft die Entscheidung hierüber im Einvernehmen mit dem Betreuer.
- (5) Die Magisterarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Magisterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Magisterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt drei Monate. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Annahmezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor sein, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind zulässig. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Magisterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein gestelltes Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erkennen und zur Lösung zu führen.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von wenigstens zwei Prüfern gemäß § 17 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 hört der erste Prüfer den zweiten Prüfer oder den Beisitzer.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen von maximal 4 Kandidaten beträgt die Höchstdauer der Prüfung 100 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnoten und die Note der Magisterarbeit errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Fachnote lautet:

| | |
|-----------------------------------------|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

- (3) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Magisterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

| | |
|-----------------------------------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 18 Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Die einzelnen Fachprüfungen und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat (§ 13 Abs. 6 Satz 3).
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit und der Fachprüfungen ist ausgeschlossen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind.

(4) Hat der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Magisterprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, und zwar möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, die Note der Magisterarbeit und die Gesamtnote der Magisterprüfung. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache abgefaßt. Ihm ist eine Übersetzung in englischer Sprache beizufügen. Der Charakter einer Übersetzung ist kenntlich zu machen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung ist erst nach Anhörung aller Prüfer eines Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu treffen. Der Bescheid darüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Der Urkunde ist eine Übersetzung in englischer Sprache beigelegt. Die Übersetzung ist als solche kenntlich zu machen.

III. Schlußbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Aberkennung des Magistergrades

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet das Rektorat.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 5 – Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften – vom 15. 5. 1991 und 24. 6. 1992 und des Senats der RWTH vom 12. 12. 1991 und 11. 2. 1993 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 3. 1992 – II A 6–8140.58.

Aachen, den 17. März 1993

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. Klaus Habetha

*) Sofern Funktionsbezeichnungen wie Kandidat, Dekan, Vorsitzender, Prüfer etc. in dieser Ordnung verwendet werden, gelten sie unterschiedslos im gesamten Text in gleicher Weise für Frauen und Männer.